

Az.: 4 K 381/22.A



**VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Thomas Stöckl  
Gohliser Straße 20, 04105 Leipzig

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 4. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch die Richterin am Verwaltungsgericht als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. Juni 2023

#### **für Recht erkannt:**

1. Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.
2. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2021 wird in den Nrn. 4 bis 6 aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass in der Person der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Peru vorliegen.
3. Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Klägerin 2/3 und die Beklagte 1/3.
4. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin begehrt zuletzt die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Die am \_\_\_\_\_ geborene Klägerin ist amtlich ausgewiesene venezolanische und peruanische Staatsangehörige. Sie verließ nach eigenen Angaben Venezuela am \_\_\_\_\_ und reiste gemeinsam mit ihrer Schwester, der Klägerin im Verfahren 4 K 380/22.A, und ihrem Lebensgefährten auf dem Landweg nach Peru. Am 27. Oktober 2021 reiste sie mit ihrer Schwester und ihrem Lebensgefährten von Peru auf dem Luftweg über Spanien in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 30. November 2021 stellte sie einen förmlichen Asylantrag. In der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt) am 2. Dezember 2021 gab die Klägerin zur Begründung ihres Asylantrags im Wesentlichen an, sie habe Venezuela verlassen, weil ihre Eltern sie verstoßen hätten, nachdem ihre Zwillingsschwester diesen mitgeteilt habe, dass sie homosexuell sei. Die Eltern hätten der Klägerin unterstellt, dass sie die Schwester „gedeckt“ habe und deshalb habe die Klägerin ebenfalls das Haus verlassen müssen. Die Klägerin sei dann gemeinsam mit ihrer Schwester und ihrem Lebensgefährten über verschiedene Drittländer nach Lima, Peru, gegangen. Da die Klägerin auch die durch den Vater abgeleitete peruanische Staatsangehörigkeit besitze, sei der Aufenthalt in Peru kein aufenthaltsrechtliches Problem gewesen. Die Klägerin legte einen ungültigen

venezolanischen Pass (abgelaufen im August 2020) und ein bis 16. Juli 2026 gültigen peruanischer Pass vor. In Venezuela sei ihr persönlich nichts zugestoßen. In Peru sei die Klägerin schlecht und rassistisch behandelt worden. Sie habe die niedersten Arbeiten ausführen müssen, es sei wirtschaftlich sehr schwierig gewesen. Die wirtschaftliche Situation habe sich durch den coronabedingten Lockdown noch verschärft. Nach dem Lockdown habe die Klägerin Arbeit gefunden. Der Ladenbesitzer habe sie aber mit anzüglichen und sexistischen Bemerkungen konfrontiert. Sie habe sich derartige Kommentare verbeten und Respekt eingefordert, woraufhin der Ladenbesitzer die Klägerin unter Vorhalt eines Messers zum Geschlechtsverkehr gezwungen habe. Nach dieser Vergewaltigung sei es der Klägerin sehr schlecht gegangen. Eine Anzeige habe sie nicht aufgegeben, weil der Ladenbesitzer sehr mächtig sei und ihr Lebensgefährte nach der Tat durch Handlanger des Ladenbesitzers bedroht worden sei. Sie habe sich nach der Tat überwiegend zu Hause aufgehalten und das Gebäude praktisch nicht verlassen, weil es ihr psychisch sehr schlecht gegangen sei und sie Angst gehabt habe. Sie habe dann Medikamente durch einen Psychologen verschrieben bekommen, diese hätten ihr sehr geholfen. Momentan nehme die Klägerin einmal täglich. Diese Medikamente habe sie auch in Peru genommen. Die Monatspackung habe ungefähr 75 Soles gekostet. Nach Lima könne sie nicht zurück, da der Ladenbesitzer dort sehr mächtig sei. Mit ihrem Lebensgefährten sei sie schon sieben Jahre zusammen. Er sei mit ausgereist, weil er keine Familie habe. Er sei venezolanischer Staatsangehöriger. Sie habe zwar das Abitur erworben, aber keine Ausbildung, weil sie Venezuela habe verlassen und in Peru Gelegenheitsarbeiten habe durchführen müssen. Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Niederschrift über die Anhörung vom 2. Dezember 2021.

Mit Bescheid vom 13. Dezember 2021 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1 des Bescheids), den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) sowie den Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzes (Ziffer 3) ab. Gleichzeitig entschied das Bundesamt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG - nicht vorliegen (Ziffer 4). Unter Ziffer 5 des Bescheids wurde die Klägerin aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Anderenfalls wurde ihr die Abschiebung nach Peru oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist, angedroht. Die durch die Bekanntgabe dieser Entscheidung in Lauf gesetzte Ausreisefrist wurde bis zum Ablauf der zweiwöchigen Klagefrist ausgesetzt. Zudem befristete das Bundesamt das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Nummer 6). Wegen der Begründung wird auf den Bescheid Bezug genommen, § 77 Abs. 3 Asylgesetz

- AsylG -. Der Bescheid ist am 27. Dezember 2021 für die Klägerin der  
übermittelt worden. Er wurde der Klä-  
gerin am 3. März 2022 ausgehändigt.

Gegen den Bescheid hat die Klägerin am 11. März 2022 die vorliegende Klage erhoben mit dem angekündigten Antrag, unter entsprechender Aufhebung des Bescheids die Beklagte zu verpflichten, ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, ihr hilfsweise den subsidiären Schutzstatus gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen und hilfsweise Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG festzustellen. Zudem beantragt sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Der Bescheid der Beklagten vom 13. Dezember 2021 sei der Klägerin erst am 3. März 2022 zugestellt worden. Die Klägerin sei zunächst in

untergebracht gewesen, jedoch  
am 15. Dezember 2021 der Stadt zugewiesen und in die jetzige  
umverteilt worden. Darüber hinaus sei der Beklagten durch die Hausleitung mit E-Mail vom 22. Dezember 2021 mitgeteilt worden, dass die Klägerin transferiert worden sei. Daher habe es nicht in der Sphäre der Klägerin gelegen, dass der Bescheid nicht zugestellt werden konnte, da sie keinerlei Verschulden bezüglich der nicht erfolgten Zustellung treffe. Zur Begründung in der Sache nimmt sie Bezug auf ihr Vorbringen in der Anhörung beim Bundesamt. Ergänzend trägt sie vor, wegen der wirtschaftlichen schlechten Lage in Peru sei ein Abschiebeverbot festzustellen. Die Klägerin sei in Peru sexuell missbraucht worden und traumatisiert. Eine wirksame Behandlungsmöglichkeit bestehe in Peru nicht, da die Klägerin in das Umfeld zurückkehren müsste, das die Traumatisierung hervorgerufen habe. Unabhängig von den tatsächlichen Behandlungsmöglichkeiten in Peru bestünde bei einer Rückkehr die konkrete Gefahr einer Retraumatisierung. In diesem Fall stelle eine posttraumatische Belastungsstörung ein Abschiebungshindernis nach § 60 Absatz 7 Satz 1 AufenthG dar, da eine fachärztliche oder psychologische Therapie notwendig und diese nicht vorhanden oder realisierbar sei. Es wurden verschiedene fachärztliche Berichte vorgelegt, auf deren Inhalte Bezug genommen wird:

- -fachärztlicher Bericht des vom  
13. Dezember 2021,
- fachärztlicher Bericht des vom  
22. März 2022 sowie eine Bescheinigung über einen dortigen Krankenhausaufenthalt  
vom 23. März 2022,
- fachärztliches Attest des vom 28. April 2022,
- fachärztliches Attest des vom 11. Mai 2023,
- Bericht der Psychologin vom  
11. Mai 2023.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die schriftlichen Klagebegründungen Bezug genommen.

Der Asylantrag der Schwester der Klägerin wurde mit Bescheid vom 13. Mai 2021 abgelehnt und ihr wurde die Abschiebung nach Peru angedroht. Wegen der Einzelheiten zum Vorbringen der Schwester der Klägerin wird auf ihre Anhörung beim Bundesamt am 2. Dezember 2021 Bezug genommen. Mit Urteil vom 23. Juni 2023 (4 K 380/20.A) wurde die Beklagte verpflichtet, unter entsprechender Aufhebung ihres Bescheides für die Schwester der Klägerin ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG hinsichtlich Peru festzustellen. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 15. März 2022 für den Lebensgefährten der Klägerin ein Abschiebeverbot hinsichtlich Venezuela fest

Mit Beschluss vom 17. Mai 2022 hat die Kammer das Verfahren auf die Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragen.

In der mündlichen Verhandlung, zu der die Beklagte nicht erschienen ist, wurde die Klägerin mithilfe einer Dolmetscherin umfassend zu ihrem Vorbringen angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die mündliche Verhandlung Bezug genommen. In der mündlichen Verhandlung wurde die Klage in Bezug auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, und des subsidiären Schutzes zurückgenommen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 bzw. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt und den Bescheid der Beklagten vom 13. Mai 2022 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie tritt dem Wiedereinsatzantrag nicht entgegen. Zur Begründung verweist sie in der Sache auf die angefochtene Entscheidung. Ergänzend trägt sie vor, das von der Klägerin vorgelegte Gutachten des Klinikums entspreche nicht den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Kriterien für ein Gutachten zur posttraumatischen Belastungsstörung. Eine Behandlung der Klägerin in Peru sei möglich. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Klageerwiderung vom 22. Mai 2023 Bezug genommen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte, der beigezogenen Verwaltungsakte sowie auf die Gerichtsakte der Schwester (4 K 380/22.A) und der dort beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Verwaltungsakte betreffend den Lebensgefährten der Klägerin ferner auf die Erkenntnismittel, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung waren, verwiesen.

## Entscheidungsgründe

Die gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zuständige Einzelrichterin konnte trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden, da diese zum Termin ordnungsgemäß und unter Hinweis auf § 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - geladen worden ist.

1. Die Klage ist zulässig. Sie ist insbesondere nicht verfristet. Der Klägerin ist auf ihren Antrag hin Wiedereinsetzung in die Klagefrist des § 74 Abs. 1 AsylG zu gewähren. Die Klägerin war ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist für die Erhebung der Klage gehindert.

Nach § 60 Abs. 1 VwGO ist demjenigen, der ohne Verschulden verhindert war, eine gesetzliche Frist einzuhalten, auf seinen Antrag hin Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist gemäß § 60 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 VwGO binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen und die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen (§ 60 Abs. 2 Satz 2 VwGO). Verschulden im Sinn des § 60 Abs. 1 VwGO ist dann gegeben, wenn der Betroffene nicht die Sorgfalt walten lässt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgerecht wahrnehmenden Beteiligten geboten und ihm nach den gesamten Umständen zuzumuten ist.

Unstreitig und ausweislich des Zuweisungsbescheides vom 15. Dezember 2021, der Meldebescheinigung vom 16. Dezember 2021 und der Transferliste wurde die Klägerin am 15. Dezember 2021 in \_\_\_\_\_ verlegt. Dies hätte die Beklagte auch erkennen können. Der am 27. Dezember 2021 in der Erstaufnahmeeinrichtung eingegangene Bescheid wurde der Klägerin damit nachweislich erst am 3. März 2022 zugestellt. Ein Verschulden traf die Klägerin offensichtlich nicht. Die am 11. März 2022 erhobene Klage wurde auch binnen zwei Wochen nach Erhalt des Bescheids erhoben.

2. Hinsichtlich der ursprünglich erhobenen Klage auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft i. S. v. § 3 AsylG sowie hilfsweise auf Gewährung subsidiären Schutzes nach § 4 AsylG ist das Verfahren nach der Erklärung der insoweit teilweisen Klagerücknahme in der mündlichen Verhandlung durch den Prozessbevollmächtigten einzustellen (§ 92 Abs. 1 und 3 VwGO), und der angegriffene Bescheid ist insoweit rechtskräftig geworden.

3. Im Übrigen ist die zulässige Klage begründet. Der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 13. Dezember 2021 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO), soweit festgestellt wurde, dass ein (nationales) Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegt. Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5

AufenthG. Deshalb stellte die Beklagte zu Unrecht das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten fest (Nr. 4 des Bescheides). Sie durfte der Klägerin keine Ausreisefrist setzen (Nr. 5 des Bescheides), die Abschiebung nicht androhen (Nr. 5 des Bescheides) und kein Einreise- und Aufenthaltsverbot befristen (Nr. 6 des Bescheides).

3.1 Die Klägerin hat einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG.

Die Voraussetzungen für die Feststellung eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG liegen vor. Danach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Im Falle einer Abschiebung wird eine Verantwortlichkeit der Bundesrepublik Deutschland nach Art. 3 EMRK dann begründet, wenn erhebliche Gründe für die Annahme bestehen, dass der Betroffene im Fall der Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft, einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu sein. Eine Verletzung von Art. 3 EMRK setzt die tatsächliche Gefahr der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigender Behandlung voraus. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, dessen Rechtsprechung zu den Kriterien einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK besondere Bedeutung zukommt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 14. Oktober 2004 - 2 BvR 1481/04 -, juris Rn. 38), muss eine ausreichende reale Gefahr bestehen, die nicht nur auf bloßen Spekulationen beruht, denen eine hinreichende Tatsachengrundlage fehlt. Die tatsächliche Gefahr einer Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung muss aufgrund aller Umstände des Falles ernsthaft bestehen und darf nicht hypothetisch sein (EGMR, Urteile vom 28. Juni 2011 - Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07, Sufi and Elmi/UK - Rn. 212 ff., vom 27. Mai 2008 - Nr. 26565/05, N./UK - Rn. 34 ff. und vom 6. Februar 2001 - Nr. 44599/98, Bensaid/UK -, Rn. 36 ff.). Der Prognosemaßstab der tatsächlichen Gefahr entspricht dem der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (BVerwG, Beschl. v. 13. Februar 2019 - 1 B 2.19 -, juris Rn. 6 und Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377 Rn. 22).

Auch die allgemeinen - schlechten - Lebensverhältnisse im Herkunftsgebiet oder im Zielgebiet können in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK darstellen (vgl. VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 - A 11 S 316/17 -, juris Rn. 165 und Urt. v. 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff. m. w. N. auf die Rspr. des EGMR). Es sind im Rahmen von § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK nicht nur Gefahren für Leib und Leben berücksichtigungsfähig, die seitens eines Staates oder einer staatsähnlichen Organisation drohen, sondern auch „nichtstaatliche“ Gefahren

aufgrund prekärer Lebensbedingungen, wobei dies allerdings nur in ganz außergewöhnlichen Einzelfällen in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 25; VGH BW, Urt. v. 12. Oktober 2018 a. a. O.). Die einem Ausländer im Zielstaat drohenden Gefahren müssen hierfür jedenfalls ein "Mindestmaß an Schwere" ("minimum level of severity") aufweisen; dieses kann erreicht sein, wenn der Ausländer seinen existenziellen Lebensunterhalt nicht sichern kann, kein Obdach findet oder keinen Zugang zu einer medizinischen Basisbehandlung erhält (BVerwG, Urt. v. 4. Juli 2019 - 1 C 45.18 - BVerwGE 166, 113, Rn. 12 m. w. N.). Maßstab für die im Rahmen der Prüfung nationalen Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK anzustellende Gefahrenprognose ist grundsätzlich, ob der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer nach seiner Rückkehr, gegebenenfalls durch ihm gewährte Rückkehrhilfen, in der Lage ist, seine elementarsten Bedürfnisse über einen absehbaren Zeitraum zu befriedigen. Nicht entscheidend ist hingegen, ob das Existenzminimum eines Ausländers in dessen Herkunftsland nachhaltig oder gar auf Dauer sichergestellt ist (BVerwG, Urt. v. 21. April 2022 - 1 C 10/21 -, juris Rn. 25).

Gemessen an diesen Maßstäben ergibt sich unter Berücksichtigung der allgemeinen Situation in Peru sowie der individuellen Umstände der Klägerin, dass diese Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK in diesem außergewöhnlichen Fall der Klägerin erfüllt sind. Die Erkenntnisse zur humanitären Situation in Peru geben in dem außergewöhnlichen Fall der Klägerin Anlass zu der Annahme, dass aufgrund der schlechten Lebensbedingungen in Peru bei ihrer Abschiebung eine Verletzung des Art. 3 EMRK droht. Im Fall der Klägerin liegen ganz besondere außergewöhnliche Umstände vor, die relevante existenzbedrohende Armut i. S. v. Art 3 EMRK annehmen lassen. Die wirtschaftlichen und humanitären Lebensverhältnisse in Peru sind nach der Erkenntnislage prekär. Im Länderreport Peru des Bundesamtes, Stand 12/21 ist unter Nr. 16 ausgeführt:

*„Angaben der Weltbank zufolge hatte die Corona-Pandemie gravierende Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung Perus im Jahr 2020. Neben einem signifikanten Rückgang des BIP von mehr als 11% auf 6.084 USD pro Kopf nahm auch die Beschäftigung in den letzten drei Quartalen 2020 um durchschnittlich 20% ab. Infolge dieser Entwicklungen stieg die Armutsrate im Land trotz eines Hilfsprogramms (unter anderem in Form von sozialen Geldtransfers, Lohnkostenzuschüssen oder Steueraufschüben im Umfang eines Fünftels der peruanischen Wirtschaftsleistung) von 21% auf 27% der Bevölkerung.<sup>233</sup> Das nationale Statistikinstitut spricht sogar von einem Anstieg der Armut von 2019 auf 2020 um fast 10% und 3 Mio. Menschen aufgrund der Pandemie; fast ein Drittel der peruanischen Bevölkerung (etwa 10 Mio. Menschen) kann somit seine Grundbedürfnisse nicht mehr befriedigen. Auch extreme Armut hat 2020 (5,1%) im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 2% zugenommen, alle Werte sind auf dem Land ungleich höher als im urbanen Raum. Fast 65% der extrem Armen sowie über 50% der Armen hatte zwar Zugang zu einem Ernährungsprogramm, nur 70% der Haushalte hatten aber Zugang zu einer Trink- und Abwasser- sowie Stromversorgung.*

*Für das Jahr 2021 geht das Wirtschafts- und Finanzministerium (Ministerio de Economía y Finanzas, MEF) von einer signifikanten Erholung der Wirtschaft aus und prognostiziert eine Wachstumsrate des BIP von 10,5%.<sup>235</sup> Die Inflation, welche im Jahr 2020 bei 1,97% lag, stieg*

laut Berechnungen der peruanischen Zentralbank bis Oktober 2021 für die letzten 12 Monate auf 5,83%.

Für formal Beschäftigte liegt der Mindestlohn (*remuneración mínima vital, RMV*) 2021 für eine 48-Stunden-Woche (sechs Tage) bei monatlich 227,54 USD (930 Soles)<sup>239</sup>, er soll laut Staatspräsident Castillo jedoch ab Dezember 2021 auf 1.000 Soles erhöht werden.<sup>240</sup> Die Arbeitslosigkeit lag laut der nationalen Haushaltsumfrage (*Encuesta Nacional de Hogares*) 2020 bei 7,4%, die Jugendarbeitslosigkeit mit 12,6% nochmals deutlich über diesem Wert, zwischen April und Juni 2021 sank die Arbeitslosigkeit auf 5,5%.<sup>241</sup> Peru liegt mit einem Human Development Index (HDI) von 0.777 auf Rang 79 von 189 Ländern im Bereich der hohen menschlichen Entwicklung. Dieser Wert entspricht einer durchschnittlichen Lebenserwartung von 76,7 Jahren, 15 Jahren Schulbildung sowie einem seit 1990 um 150% gestiegenen Bruttonationaleinkommen pro Kopf von 12,252 USD.

Während sich vor allem entlang der Küste in den Regionen Callao, Lima, Ica, Arequipa und Tarma vergleichsweise hohe Raten formeller Beschäftigung finden, beträgt die informelle Beschäftigungsrate laut Angaben des Nationalen Statistikinstituts (INEI) landesweit über 70%. Hierzu gehören insbesondere Selbstständige, die nicht nur keinen gesicherten Mindestlohn beziehen, sondern auch überproportional von den sozioökonomischen Auswirkungen der Pandemie betroffen waren“.

Zu weiteren Einzelheiten der wirtschaftlichen Situation in Peru wird zudem Bezug genommen auf die Ausführungen in dem angegriffenen Bescheid, die sich die Einzelrichterin zu eigen macht, § 77 Abs. 3 AsylG.

Die notwendige medizinische Basisversorgung in Peru ist, wenn auch auf niedrigerem Standard, gesichert. Alle peruanischen Staatsangehörigen, die keine gesetzliche Krankenversicherung haben, können sich bei der staatlichen Grundversicherung (SIS) anmelden und bekommen darüber eine landesweite medizinische Grundversorgung (Österreichisches Bundesamt für Fremdwesen und Asyl, Staatendokumentation Peru, Stand 2/20, unter Punkt 4.) Dies gilt auch für Ausländer, die die Ausländerkarte vorlegen müssen. Im Länderreport Peru des Bundesamtes, Stand 12/21 ist unter Nr. 17 ausgeführt:

*„Die Verfassung garantiert gem. Artikel 7 ein Recht auf Schutz der Gesundheit. Durch die staatlich organisierte Regelung und Umsetzung der Gesundheitspolitik soll laut Artikel 9 ein gleichberechtigter Zugang aller zu Gesundheitsdienstleistungen gewährt werden. Gem. Artikel 11 wird Gesundheitsversorgung in öffentlichen, privaten oder gemischten Einrichtungen angeboten.*

*Das öffentliche peruanische Krankenversicherungssystem ist zweigeteilt, beide Träger (EsSalud sowie das Gesundheitsministerium Minsa) verfügen jeweils über ein eigenes Netz an Gesundheitseinrichtungen. Auf der einen Seite gibt es die beteiligungsfinanzierte Versicherung für Arbeitsnehmende, Selbstständige oder freiwillig Beitretende (Seguro Social de Salud del Perú, EsSalud), daneben existieren fünf staatlich subventionierte, umfassende Krankenversicherungsprogramme (Planes del Seguro Integral de Salud, SIS), darunter auch eine kostenlose Variante (SIS Gratuito). Letztere richtet sich ohne Altersgrenze unter anderem an Personen, die nicht anderweitig krankenversichert sind und sich in Armut oder extremer Armut befinden sowie an Schwangere, Kinder unter fünf Jahren, Feuerwehrkräfte und Ecuadorianer und Ecuadorianerinnen in Peru. Voraussetzungen für deren Erhalt ist der Besitz eines gültigen Personalausweises oder einer Ausländerkarte (Carné de Extranjería) sowie die Registrierung eines offiziellen Wohnorts und des Nachweises der individuellen Bedürftigkeit. Da Teile der*

*indigenen Bevölkerung keine Ausweisdokumente besitzen, sind diese häufig ausgeschlossen. Darüber hinaus erschwert die Sprachbarriere ihren Zugang zum öffentlichen Gesundheitswesen. Der SIS-Versicherungsschutz umfasst Medikamente, Analysen, Operationen, Krankenhausaufenthalte in den Gesundheitseinrichtungen des Minsa und Notfalltransporte in verschiedenem Umfang. Verfügt man über keine Versicherung, muss man als Selbstzahlender für die Kosten der Gesundheitsversorgung aufkommen“.*

Dies vorangestellt, geht das Gericht vorliegend aufgrund der konkreten Umstände des ganz außergewöhnlichen Einzelfalles davon aus, dass die Klägerin bei einer Rückkehr nach Peru aufgrund der dortigen Bedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer extremen Gefahrenlage ausgesetzt wäre, in der sie ihre existentiellen Grundbedürfnisse nicht in dem für § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK ausreichendem Maße wird befriedigen können. Die schlechten humanitären und wirtschaftlichen Bedingungen begründen zwar für sich genommen im Falle einer gesunden, erwachsenen Frau ohne Weiteres noch kein Abschiebungsverbot nach Peru, jedoch vorliegend unter Berücksichtigung der individuellen gefahrerhöhenden und glaubhaften Umstände der (hoch)schwangeren Klägerin, die nicht auf familiäre oder sonstige Unterstützung zurückgreifen kann.

Zunächst ist festzustellen, dass die Klägerin zweifelsfrei hochschwanger ist. Der errechnete Entbindungstermin ist ausweislich des in der mündlichen Verhandlung vorgelegten Mutterpasses der . Die Klägerin ist demnach als vulnerable Person anzusehen. Die Einzelrichterin ist überzeugt davon, dass es der Klägerin im Falle ihrer Rückkehr nach Peru nicht möglich sein wird, das Existenzminimum für sich und ihr (ungeborenes) Kind zu erwirtschaften. Sie hat zwar das Abitur erworben und ist erfahren, was die Ausübung von Gelegenheitsarbeiten angeht. Sie verfügt jedoch über keine Ausbildung und muss sich insbesondere um das in Kürze zur Welt kommende und dann sehr junge Kind kümmern. Davon abgesehen und nicht entscheidungserheblich leidet sie, wie sich aus den vorgelegten ärztlichen Attesten ergibt, unter erheblichen psychischen Erkrankungen infolge einer nicht in Zweifel stehenden Vergewaltigung, die sie in ihrer Erwerbsfähigkeit einschränken dürften. Vor allem ist jedoch festzustellen, dass die Klägerin über keinerlei familiäre oder sonstige Unterstützung in Peru verfügt und mit dem Säugling ganz auf sich alleine gestellt wäre. Ihre Eltern, die sie verstoßen haben, leben in Venezuela. Sonstige Familienangehörige, die in Peru leben, sind der Klägerin nicht bekannt. Für ihren Lebensgefährten, der nicht die peruanische Staatsangehörigkeit besitzt, wurde von der Beklagten ein Abschiebeverbot hinsichtlich Venezuela festgestellt, so dass anzunehmen ist, dass er vorerst in der Bundesrepublik Deutschland verbleiben wird. Für die homosexuelle Schwester der Klägerin wurde mit Urteil vom 23. Juni 2023 ebenfalls ein Abschiebeverbot hinsichtlich Peru festgestellt. Die Klägerin wäre damit im Falle ihrer Rückkehr nach Peru völlig auf sich alleine gestellt. Zur Überzeugung des Gerichts steht damit auch fest, dass für die Klägerin bei einer Rückkehr nach Peru die tatsächliche Gefahr besteht, dass sie für sich und ihr Kind kein Obdach wird bekommen können. Nach alledem ist es überwiegend

wahrscheinlich, dass die Klägerin mit ihrem (ungeborenen) Kind nach dem Eintreffen in Peru in eine Lage gerät, in der ihre existentiellen Grundbedürfnisse nicht in dem für § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art 3 EMRK ausreichendem Maße befriedigt werden können.

3.2 Ob in der Person der Klägerin mit Blick auf ihre vorgetragene erheblichen psychischen Erkrankungen die Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG erfüllt sind, bedarf keiner Prüfung, da es sich beim national begründeten Abschiebungsverbot um einen einheitlichen und nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand handelt (BayVGh, Urt. v. 23. März 2017 - 13a B 17.30030 -, juris Rn. 14).

3.3 Die Abschiebungsandrohung gemäß § 34 Abs. 1 AsylG in Ziffer 5 des Bescheids war aufzuheben, da die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG gegeben sind (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 AsylG).

3.4 Demzufolge war auch der Bescheid in Ziffer 6 aufzuheben, in dem das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG nach § 11 Abs. 2 AufenthG befristet wurde.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Hierbei erfolgt eine Gewichtung des geltend gemachten Anspruchs auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Gewährung subsidiären Schutzes sowie der Feststellung nationaler Abschiebeverbote mit je 1/3. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung und die Abwendungsbefugnis ergeben sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff. Zivilprozessordnung - ZPO - .

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Oberverwaltungsgericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen

vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

*Die Übereinstimmung der elektronischen  
Abschrift mit der Urschrift wird durch  
qualifizierte elektronische Signatur beglaubigt.  
Leipzig, den 21.07.2023  
Verwaltungsgericht Leipzig*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*